



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5

Memmingen, 27. März 2015

57. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.03.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss (Neuaufstellung) zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22)	18
25.03.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Rotergasse“ (Planungsgebiet 91)	20
24.03.2015	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	22

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss (Neuaufstellung) zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22)

Vom 25. März 2015

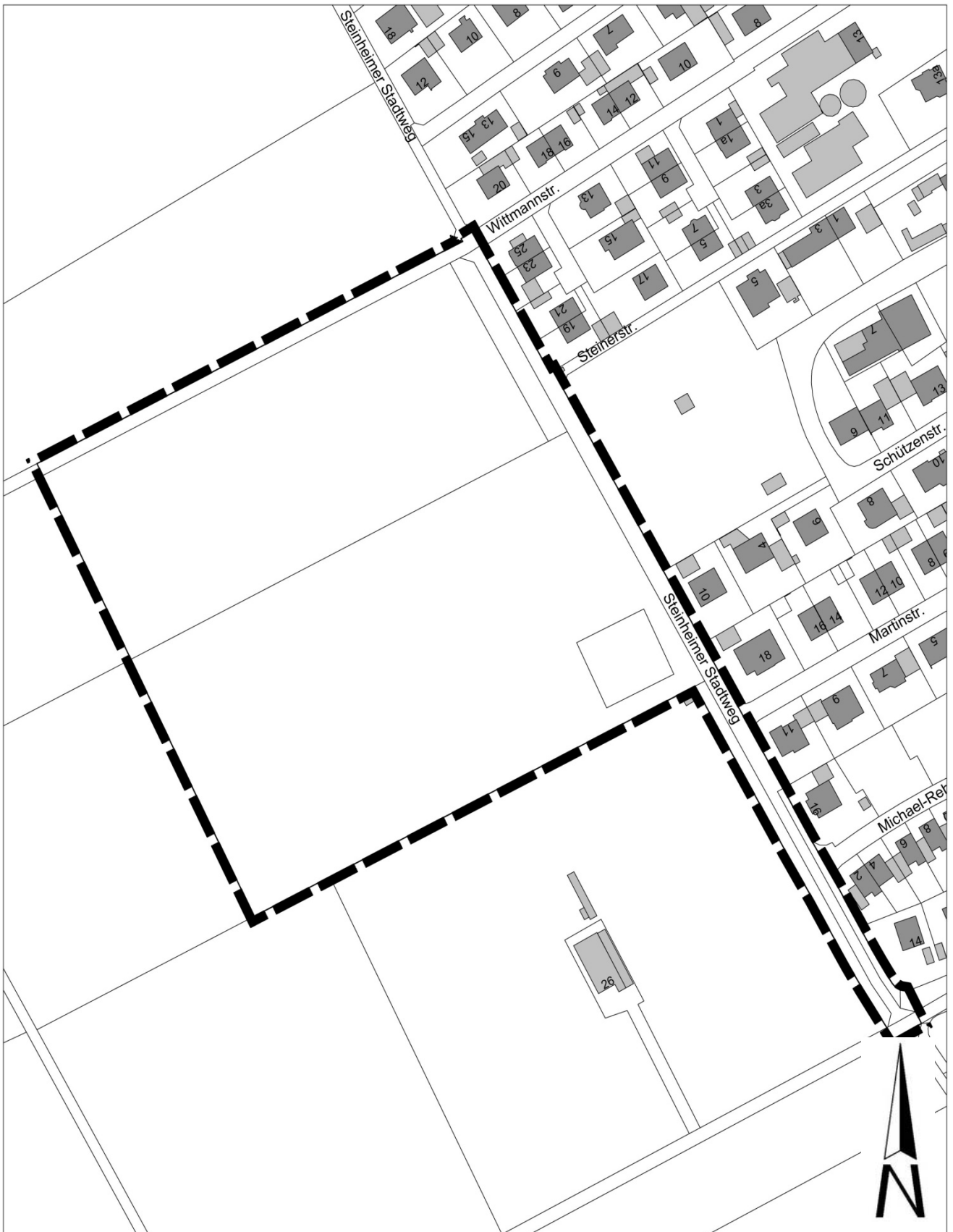
Der Stadtrat hat am 16. März 2015 beschlossen, für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22) einen Bebauungsplan neu aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 24. März 2015, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, dass der Aufstellungsbeschluss für den bisherigen, flächenmäßig kleineren Bebauungsplan „Steinheimer Stadtweg-West“ (Planungsgebiet S22) vom 02. Juli 2012 (Satzungs- und Ordnungsblatt Nr. 14 vom 20. Juli 2012 Seite 56; Berichtigung Satzungs- und Ordnungsblatt Nr. 15 vom 27. Juli 2012 Seite 67) mit Beschluss des Stadtrats vom 16. März 2015 aufgehoben wurde.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748).

Memmingen, 25. März 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2015 Seite 18



Bebauungsplan Nr. S22
„Steinheimer Stadtweg - West“
Geltungsbereich **-----**

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 24.03.2015

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Steinheimer Stadtweg - West“ (Planungsgebiet S22) vom 25. März 2015

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Rotergasse“ (Planungsgebiet 91)

Vom 25. März 2015

Der Stadtrat hat am 12. November 2012 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Rotergasse“ (Planungsgebiet 91) einen Bebauungsplan aufzustellen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 24. März 2015.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt (§ 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1748)).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 23. März 2015 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 23. März 2015 liegen in der Zeit

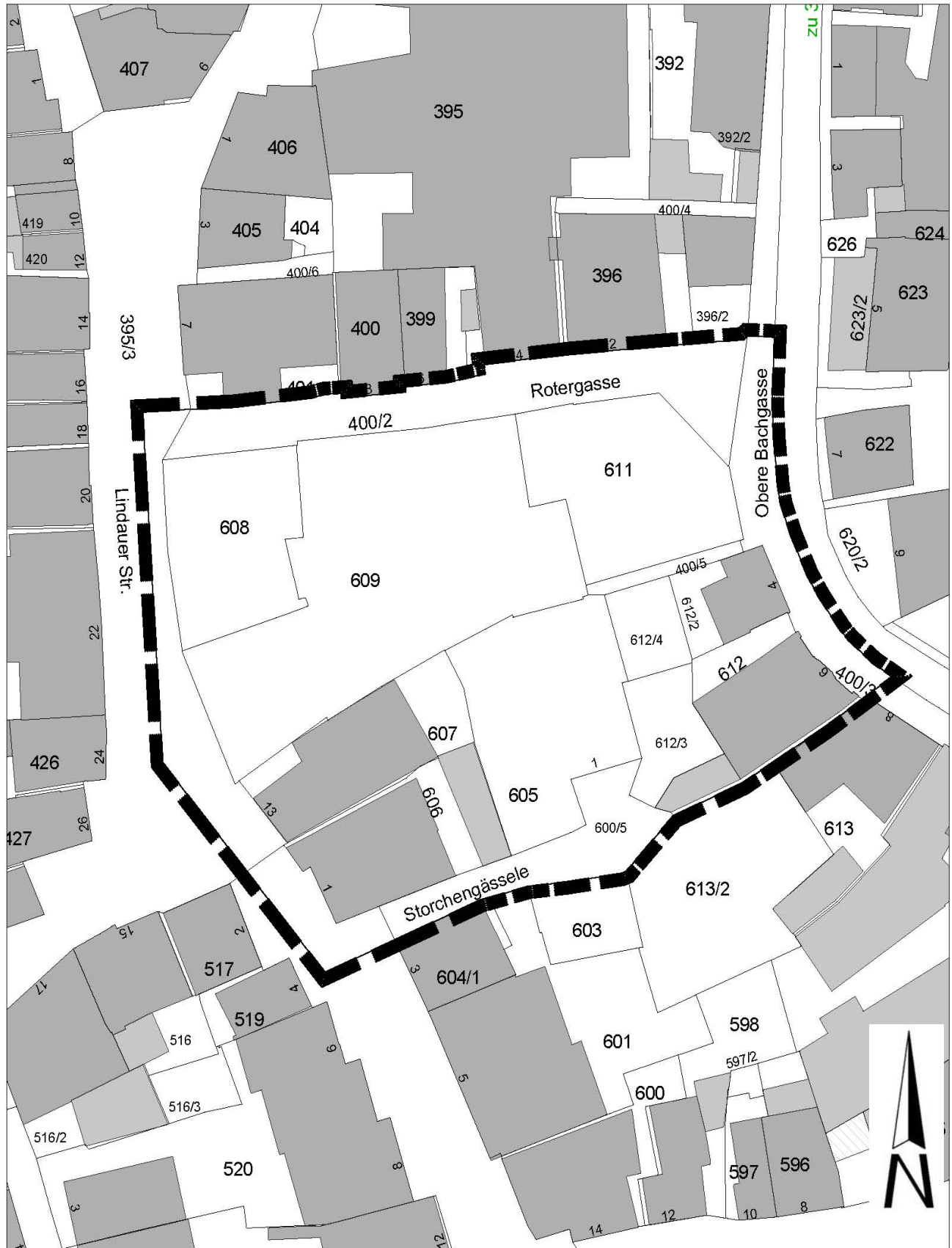
vom 07. April 2015 bis einschließlich 08. Mai 2015

bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathauhalle im Erdgeschoss und im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhäus, III. Stock, Zimmer 311 während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13a Abs. 2, § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches.

Memmingen, 25. März 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2015 Seite 20



Bebauungsplan Nr. 91
„Rotergasse“
Geltungsbereich **-----**
Stadt Memmingen, 24.03.2015
Stadtplanungsamt

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Rotergasse“ (Planungsgebiet 91)
vom 25. März 2015

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachungen, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht sind, wird hingewiesen:

- | | |
|---------------------|--|
| Nr. 2/2015 Seite 26 | Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe |
| Nr. 2/2015 Seite 30 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2015 |

Memmingen, 25. März 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2015 Seite 22